OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653430/30/MS

Datum:
Linz, 26. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29. Jänner 2025, GZ: BHWLVerk-2024-265879/8-ZM, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F wie folgt eingeschränkt wird:

1. Befristung für ein Jahr bis zum 15. Oktober 2026
2. Vorlage von vierteljährlichen Haaranalysen auf EtG mit Probennahme beim Sanitätsdienst der belangten Behörde am 10. Jänner 2026, 10. April 2026 und am 10. Juli 2026 über 3 cm unbehandeltes Kopfhaar
3. Nachuntersuchung nach einem Jahr (bis spätestens 15. Oktober 2026) unter Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme, einer aktuellen Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Kopfhaar
4. Tragen eines Sehbehelfs (Code 01.06 Brille oder Kontaktlinsen)

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2025, GZ: BHWLVerk-2024-265879/8-ZM, wurde die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen und ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf sowie ihm das Recht aberkannt, von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen für den Zeitraum, in dem auch keine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 29. Jänner 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 26. Februar 2025 verfasste und am selben Tag per E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben; in eventu die Anordnung der Untersuchungen für die neuerliche Beurteilung aufzuheben und die Lenkberechtigung wieder auszufolgen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Mit Schreiben vom 11. März 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Beantragt wurde die Abweisung der vorgelegten Beschwerde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die vom Beschwerdeführer ergänzend vorgelegten Haaranalysen (27. Februar 2025 – EtG 5,9 pg/mg und vom 16. Juni 2025 – EtG nicht nachgewiesen), der augenfachärztlichen Stellungnahme und der verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch das Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich.

In der augenfachärztlichen Stellungnahme (Führerscheinbefund) vom 7. Juli 2025 wurde attestiert, dass der Beschwerdeführer, die für die Führerscheinklasse 2

erforderliche Sehschärfe erreicht und derzeit kein Hinweis auf eine progrediente Augenerkrankung besteht sowie dass sich links eine leichte Cataract zeigt und eine Kontrolluntersuchung in ein bis zwei Jahren vereinbart wurde.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 17. September 2025 wurde in der Zusammenfassung der Befunde/Gutachten Folgendes dargelegt:
„Insgesamt positiv und derzeit nicht eignungsausschließend beschreibt sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Im Beobachtungszeit gibt es 2 gesellschaftliche Trinkanlässe mit geringem Alkoholkonsum und eine anhaltende Motivation zum Alkoholverzicht. Der Untersuchte zeigt sich motiviert, sich künftig normkonform im Straßenverkehr zu verhalten. Ein Veränderungsprozess wurde gestartet, der aber aufgrund der erst kurzen Zeitdauer seines Alkoholverzichts als noch nicht abgeschlossen gewertet werden kann. Eine nachhaltige und positive Bewährung im Straßenverkehr ist ausständig. Emotionale Stabilität, Verantwortungsbewusstsein, Selbstkontrolle, Risikovermeidung und Sicherheitsbewusstsein zeichnen das heutige Gespräch, was sich psychometrisch bestätigt. Es zeigt sich eine reflektierte Persönlichkeit, die dem bisherigen Alkoholkonsum sowie der bisherigen Fahrervorgeschichte problembewusst gegenübersteht. Willentliche Verhaltenskontrolle, Normbewusstsein und soziale Anpassungsbereitschaft sind ableitbar. Verantwortungsbewusstsein und Sicherheitsbewusstsein insbesondere im Straßenverkehr sind gegeben. Der Gefährlichkeit von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr steht der Untersuchte einsichtig gegenüber. Eine derzeitige positive Motivationslage ist erkennbar. Die Gefahr von unkontrollierten Verhaltensweisen im Straßenverkehr ist derzeit nicht objektivierbar. Es zeigt sich kein aggressives Verhalten. Es finden sich im gesamten Gespräch keine Hinweise auf ein erhöhtes Risikoniveau. Nach Vorlage eines positiven psychiatrischen Facharztgutachtens kann die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als derzeit gegeben gewertet werden.

Vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung ist die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Lenken eines Kfz der Klassen AM, A1, A2, A, B, C, E und F gegeben.

Bemerkung:
Um die Einhaltung eines strikten Alkoholverzichts zu gewährleisten, sollte die LB nur mit einer stufenweisen Befristung wiedererteilt werden, um eine engmaschigen behördlichen Verlaufskontrolle zu ermöglichen.
Die behördliche Eintragung des FS-Codes 68 ins FS-Dokument ist angeraten.
Die regelmäßige Inanspruchnahme einer Alkoholberatung ist empfohlen.
Aufgrund der sehr auffälligen Alkohol- und Fahrervorgeschichte sollte aus behördlicher Sicht nach 12 Monaten eine verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung (nur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) angeordnet werden, um über mögliche geänderte Eignungsvoraussetzungen Bescheid zu geben.“

Das amtsärztliche Gutachten vom 15. Oktober 2025 wurde unter Heranziehung der augenfachärztlichen Stellungnahme, der aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme und der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme erstellt und ergibt sich daraus, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 für ein Jahr bedingt geeignet ist.

Als Auflagen wurden vier Haaranalysen im Beobachtungszeitraum auf Alkohol und eine amtsärztliche Nachuntersuchung in einem Jahr mit einer aktuellen fachärztlichen-psychiatrischen Stellungnahme sowie das Tragen eines Sehbehelfs vorgeschlagen.

Die Amtsärztin führt im vorliegenden Gutachten im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer erreiche den gesetzlich vorgesehenen Visus ohne Sehbehelf weder für die Gruppe 1 noch die Gruppe 2, weshalb das Tragen eines Sehbehelfs (Brille oder Kontaktlinsen) erforderlich sei. Aus der ergänzten fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme sei eine Alkoholabhängigkeit differential-diagnostisch zu berücksichtigen. In diesem Fall sei der schädliche Gebrauch von Alkohol schon so weit fortgeschritten, dass sich eine eindeutige Trennung der beiden Krankheitsbilder äußerst schwierig gestalte, unabhängig davon, ob alle drei Kriterien für die Diagnose der Alkoholabhängigkeit erfüllt seien oder nicht. Aufgrund der Alkoholabhängigkeit als Differentialdiagnose sei aus medizinischer Sicht nur eine befristete Lenkberechtigung möglich und sei während des Befristungszeitraums die Vorlage von Haaranalysen auf Alkohol mit dem Ergebnis „nicht nachgewiesen“ notwendig, damit ein Rückfall in alte Alkoholkonsumgewohnheiten, wie sie zum Zeitpunkt des Delikts stattgefunden haben, weiterhin auf ein absolutes Minimum reduziert blieben.

Diese Gutachten wurden den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt. Die belangte Behörde nahm es zur Kenntnis und gab bekannt, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Der Beschwerdeführer gab mit Schriftsatz vom 5. November 2025 bekannt, dass auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird und beantragte aufgrund der Aktenlage zu entscheiden.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juli 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, CE, C1E und F für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab 28. Juli 2024 bis einschließlich 28. Jänner 2025 infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand entzogen und begleitende Maßnahmen (verkehrspsychologische Stellungnahme, Nachschulung, Haar-analyse) vorgeschrieben.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20. September 2024 erbrachte eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Die Haaranalyse vom 12. Dezember 2024 (Probennahme am 19. November 2024, Gesamthaarlänge 4,5 cm) erbrachte einen EtG-Wert von 50 pg/mg.
Die fachärztliche Stellungnahme ergab zuerst eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, diese wurde nach Kenntnis der Haaranalyse vom Dezember 2024 dahingehend abgeändert, als der

Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft wurde.
Im amtsärztlichen Gutachten vom 29. Jänner 2025 wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen qualifiziert. Das Gutachten wurde auf Basis der vorliegenden Stellungnahmen (Facharzt und Verkehrspsychologie) und der zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Haaranalyse erstellt. Diagnostiziert wurde ein schädlicher Gebrauch von Alkohol mit Differenzialdiagnose Alkoholabhängigkeit und wurden aus medizinischer Sicht die Voraussetzungen für eine neuerliche Beurteilung definiert (Nachweis einer zumindest sechs Monate andauernden Abstinenz, fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme und verkehrspsychologische Stellungnahme).

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der Beschwerdeführer konsumierte bis zum Vorfall am 28. Juli 2024 zwei bis drei Halbe Bier pro Tag, am Wochenende auch mehr (drei bis sechs Bier). Dieser Konsumumfang fand zumindest in den davorliegenden drei bis sechs Monaten statt. In den letzten Jahren konsumierte der Beschwerdeführer darüber hinaus zwei- bis dreimal pro Jahr sieben bis acht Halbe Bier, wobei die Spürbarkeitsgrenze bei drei Halben Bier lag. Am Vorfallstag selbst konsumierte er zehn Halbe Bier, wobei er die Wirkung des Alkohols nur mittel gespürt hatte.

Beim Beschwerdeführer liegt ein Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit vor mit der Differenzialdiagnose einer Alkoholabhängigkeit.

Der Sachverhalt den Verfahrensablauf betreffend ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde.

Der festgestellte Alkoholkonsum ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der E-Mail an C__ vom 1. Februar 2025, aus dessen Angaben bei der Fachärztin für Psychiatrie und der verkehrspsychologischen Untersuchung und aus der Haaranalyse vom Dezember 2024, aus dessen Ergebnis aus toxikologischer Sicht das Stattfinden eines intensiven Alkoholkonsums in den letzten Monaten abgeleitet wurde.

Die oben angeführte Diagnose ergibt sich übereinstimmend aus der ergänzten fachärztlichen Stellungnahme und aus dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als achtzehn Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 4 Abs. 5 FSG hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7 begeht.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...].

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Nach der ständigen Rechtsprechung schließt eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit von Alkohol oder ein in der Vergangenheit gelegener gehäufter Missbrauch von Alkohol die uneingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus.

Wie unter II. festgestellt, geht der Alkoholkonsum des Beschwerdeführers über einen nur gelegentlich stattfindenden Konsum, der keinen Einfluss auf dessen gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat, hinaus. Aufgrund der konsumierten Alkoholmengen und Alkoholtrinkereignisse und der ergänzend vorgelegten Haaranalysen ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit gehäuft Alkohol missbraucht hat.

Die im Beschwerdeverfahren vorgelegten Stellungnahmen (Facharzt, VPU und Haaranalyse), die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens herangezogen wurden, ergaben nunmehr, wie unter II. dargelegt, die eingeschränkte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Änderungen des Sachverhalts während des laufenden Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen und die Entscheidung auf Basis des jetzigen Sachverhalts zu treffen. Es war daher die Entziehung der Lenkberechtigung in eine entsprechende Einschränkung abzuändern.
Aufgrund der Entscheidung in der Sache selbst kann ein gesonderter Abspruch über den Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen entfallen.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß